

## Sicherheitskonzept zur Videoüberwachung im Klostergarten

Das vorliegende Sicherheitskonzept dient der technischen und organisatorischen Absicherung der Videoüberwachungsdaten und ist Bestandteil des Grundlagenpapiers der Videoüberwachung im Klostergarten. Organisatorische Details werden zudem und insbesondere ausführlich in der Dienstanweisung zur Videoüberwachung geregelt. Die technischen Einzelheiten sind des Weiteren aus der der Anlage 6 zum Grundlagenpapier („Technische Beschreibungen“) zu entnehmen.

- (1) Der Standort der Videoanlage samt Server befindet sich im Überwachungsraum (Anbau der WC-Anlage Klostergarten). Der Überwachungsraum ist mit einer Alarmanlage auszustatten.
- (2) Die Videoüberwachungsanlage ist als geschlossenes System zu betreiben, ohne Verbindung mit dem Internet, um auf diese Weise Hackerangriffe auf die Daten ausschließen zu können. Der Dienstcomputer, mit dem der Kommunikationsweg insbesondere mit Ordnungsamt und Polizei sicherzustellen ist, darf daher nicht mit der Videoanlage kommunizieren. Auswertungen der Videoüberwachung nach Maßgabe der hierfür einschlägigen Bestimmungen in der Dienstanweisung erfolgen gemäß der Anlage 6 zum Grundlagenpapier („Technische Beschreibungen“) mit einem verschlüsselten USB-Datenträger, der im Ordnungsamt aufzubewahren ist sowie auf einem nur für die zuständigen Mitarbeiter des Ordnungsamts sowie des Datenschutzes freigegebenen Netzwerkordner der Stadtverwaltung. Die Auswertung erfordert die passwortgeschützte Anmeldung an der Videoüberwachungsanlage, sodass Unbefugte keine Daten abrufen können.
- (3) (...)
- (4) Außerhalb der festgelegten Zeiten der Videoüberwachung ist eine manuelle Aktivierung durch die Innenstadtkümmerer ausgeschlossen. Ausschließlich die Vertreter des Ordnungsamtes sowie die Polizei können mithilfe der ihnen im notwendigen Umfang jeweils

einzuräumenden Administratorenrechten die Videoüberwachung manuell aktivieren. Dieser Vorgang wird protokolliert.

- (5) Mit endgültiger Aktivierung und Übergabe der Videoüberwachungsanlage mit allen technischen Komponenten an die Stadt Passau übergibt (...) sämtliche Administratorenrechte an die städtische Datenschutzbeauftragte. Diese ändert das Administratorkennwort und sichert es vor unberechtigtem Zugriff in der Dienststelle. Die Datenschutzbeauftragte kann sich ihrerseits zur technischen Unterstützung von städtischen EDV-Mitarbeitern bedienen. Soweit externe Firmen wie vor allem (...) zu Wartungsarbeiten oder zur technischen Fehlerbehebung hinzuziehen sind, vergibt die städtische Datenschutzbeauftragte die für die Arbeiten notwendigen Administratorenrechte und trägt Sorge dafür, dass diese Rechte bzw. die dazugehörigen Passwörter im Anschluss daran wieder entzogen bzw. geändert werden.

*Eigens hingewiesen wird zudem auf die folgenden weiteren insbesondere in der Dienst-anweisung geregelten Pflichten, die für das Sicherheitskonzept von Bedeutung sind:*

- (6) *Beschäftigte erhalten für den Überwachungsraum einen Schlüssel bzw. eine sonstige Zutrittsberechtigung, etwa im Rahmen eines automatischen Schließsystems, ebenso die Leitung der Polizeiinspektion, beschränkt für die Nutzung im Notfall gemäß § 6 IV der Dienst-anweisung zur Videoüberwachung. Die Tür zum Überwachungsraum ist stets verschlossen zu halten; bei Aufenthalt von Beschäftigten im Überwachungsraum ist die Tür von innen zu verschließen. Der Überwachungsraum darf – außer von Mitarbeitern der Stadt Passau – ausschließlich von Mitarbeitern der Polizei und Staatsanwaltschaft sowie von Richtern betreten werden, sofern sie ein berechtigtes Anliegen verfolgen. Sonstigen Dritten ist grundsätzlich der Zugang zu verwehren.*
- (7) *Es wird insgesamt nicht mehr als drei USB-Datenträger vorgehalten, die für das geschlossene System der Videoüberwachungsanlage genutzt werden, nämlich Im Ordnungsamt zwei sowie bei der Leitung der Polizeiinspektion einer. Diese sind verschlüsselt. Das Passwort für die Verschlüsselung des jeweiligen USB-Datenträgers wird bei der Leitung der Polizeiinspektion und dem Ordnungsamt hinterlegt und ist wie die USB-Datenträger sicher aufzubewahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.*
- (8) *Gemäß der Anlage 6 zum Grundlagenpapier („Technische Beschreibungen“) verfügt die Videoüberwachungsanlage über mehrere technische Sicherheitsvorkehrungen. Darunter*

*fallen insbesondere die hardwarezentrierte Eingrenzung des Sichtfelds der Überwachungskameras (siehe Grundlagenpapier) sowie die automatische Meldung bei Veränderungen der Dome-Kameras (siehe Dienstanweisung zur Videoüberwachung).*

- (9) Die Beschäftigten, die mit der Videoüberwachung in Berührung kommen erhalten eine gemäß des Schulungskonzeptes (Anlage des Grundlagenpapiers) erstellte Schulung in technischer, rechtlicher und datenschutzrechtlicher Hinsicht. Die entsprechenden Schulungsunterlagen und die Dienstanweisung zur Videoüberwachung müssen für die Beschäftigten jederzeit einsehbar sein.*
- (10) In der Dienstanweisung zur Videoüberwachung wird detailliert geregelt, welche Zugangsberechtigungen die Beschäftigten zum Dienstcomputer und zur Videoanlage bekommen, unter welchen Rahmenbedingungen die Möglichkeit besteht, auf die Dome-Kameras Einfluss zu nehmen, welche Dokumentationspflichten die Beschäftigten einzuhalten haben und in welcher Art und Weise Videoüberwachungsdaten ausgewertet und gespeichert werden dürfen. Die Löschfristen der Datensätze sind ebenfalls in der Dienstanweisung zur Videoüberwachung geregelt.*
- (11) Zusätzlich zur verpflichtenden Schulung werden die betroffenen Beschäftigten in datenschutzrechtlicher Hinsicht speziell sensibilisiert und gemäß der Dienstanweisung zur Videoüberwachung zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit verpflichtet. Regelungen betreffend des Aufbewahrens und des Verlustes von Zugriffs- und Zugangsberechtigungen und der Nutzung des Dienstcomputers sind in der Dienstanweisung zur Videoüberwachung detailliert geregelt.*
- (12) In der Dienstanweisung zur Videoüberwachung wird festgelegt, welche Prüfungs- und Kontrollpflichten die Mitarbeiter im Ordnungsamt haben und unter welchen Bedingungen Änderungen der Videoüberwachung, zum Beispiel Abschalten von Kameras, Veränderung des videoüberwachten Bereichs mittels der Dome-Kameras, möglich sind.*
- (13) Als weiteres Kontrollorgan ist die städtische Datenschutzbeauftragte gemäß der Dienstanweisung zur Videoüberwachung und des Grundlagenpapiers damit betraut, insbesondere die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften im Rahmen der Videoüberwachung zu kontrollieren und dem Oberbürgermeister einen jährlichen Bericht vorzulegen.*

Stand: 17.12.2018

Für das Ordnungsamt:

Für die behördliche Datenschutzbeauftragte: